

BEKRÄFTIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER
ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT (ZKR)
UND DER
INTERNATIONALEN KOMMISSION FÜR DIE HYDROLOGIE
DES RHEINGEBIETES (KHR)



Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

und

Der Vorsitzende der Internationalen Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes (KHR)

Im Weiteren als "die Parteien" bezeichnet;

Im Bewusstsein der gemeinsamen Interessen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Internationalen Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes;

Unter erneuter Bekräftigung der Anerkennung des gegenseitigen Beobachterstatus der Kommissionen;

In Erinnerung der Zuständigkeit der ZKR für den Rhein von der Mittleren Rheinbrücke bei Basel bis Gorinchem in den Niederlanden;

Unter Bezugnahme der „Strategie für die ZKR“ (https://www.ccr-zkr.org/files/documents/strategyCCNR/Strategy_de.pdf) und des darin enthaltenen Ziels, die bewährte Zusammenarbeit mit der KHR zu verbessern;

Unter Bezugnahme der „Mannheimer Erklärung“ (<https://www.zkr-kongress2018.org/900-de.html>) zur nachhaltigen Entwicklung der Rhein- und Binnenschifffahrt;

Unter Bezugnahme der „Strategie der KHR 2020 - 2030“;

In der Erwägung:

- der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommissionen und des Wunsches diese Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, insbesondere im Bereich der angewandten hydrologischen Forschung und des Datenaustausches,
- dass die ZKR eine internationale Organisation ist, mit dem Ziel der Förderung der Prosperität der Rheinschifffahrt und Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein,
- dass die KHR eine internationale Organisation ist, mit dem Ziel einer Erweiterung der Kenntnisse über die Hydrologie des Rheingebietes und zur Lösung von grenzüberschreitenden hydrologischen Problemen beizutragen,
- dass der Klimawandel und Niedrigwasser die Binnenschifffahrt und die Binnenschifffahrtsinfrastruktur vor größere Herausforderungen stellen werden,
- dass eine weiter verbesserte Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommissionen zu einer besseren Erschließung von Kenntnissen führen würde, und
- dass diese Kenntnisse gezielter den Anwendern zur Verfügung gestellt werden und die Rhein- und Binnenschifffahrt dadurch nachhaltig entwickelt werden könnte;

bekräftigen hiermit die folgenden Absichten:

Artikel 1. Ziele

Mittels dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigen die Parteien ihre Absicht, die heutige Zusammenarbeit im Bereich der angewandten hydrologischen Forschung und des Datenaustausches weiter zu verstärken und sich über Berichte und Veranstaltungen gegenseitig zu informieren.

Ziel der verstärkten Zusammenarbeit ist insbesondere die Kenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels und von Niedrigwasser zu erweitern. Diese Kenntnisse sind tatsächlich eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Binnenschifffahrt.

Die Parteien bekräftigen, gegenseitig aktiv an ihren Plenarsitzungen teilzunehmen.

Die Parteien erklären, die Fortschritte der Zusammenarbeit alle 2 Jahre bei Treffen der Sekretariate zu besprechen. Der Vorsitz dieser Treffen wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre.

Die Parteien vereinbaren, nach 5 Jahren eine gemeinsame Bilanz der Zusammenarbeit vorzunehmen.

Artikel 2. Themen der Zusammenarbeit

Mögliche Themen der Zusammenarbeit in der Periode 2021 - 2030 sind:

- Klimawandel und dessen Auswirkungen auf das Abflussregime des Rheins;
- Niedrigwasser und dessen Auswirkungen auf das Abflussregime des Rheins;
- Sozio-Ökonomische Szenarien und deren Auswirkungen auf das Abflussregime des Rheins;
- Veränderungen in Schnee- und Gletscherschmelze und deren Auswirkungen auf das Abflussregime des Rheins;
- Morphologie und Sedimenttransport, sowohl quantitativ als qualitativ;
- Veränderung der Flusssohle an relevanten Rheinmessstationen in den letzten 200 Jahren.

Beide Parteien können jederzeit durch ein einfaches schriftliches Verfahren weitere Themen für die Zusammenarbeit vorschlagen.

Artikel 3. Schlussbestimmungen

Dieser Erklärung können keine Rechte oder Verpflichtungen entnommen werden.

Diese Erklärung tritt am Tag der letzten Unterschrift in Kraft und besteht fort, sofern sie nicht von einer Seite aufgelöst wird. Eine Auflösung ist jederzeit durch eine der beiden Parteien möglich.

Die zuständigen Bearbeiter, für die ZKR der Verwaltungsrat für Infrastruktur und Umwelt und für die KHR der Vorstand, sind für die Umsetzung verantwortlich.

Konflikte bezüglich Interpretation und Implementierung der Erklärung werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

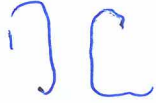
Wageningen, den 21. Oktober 2021

DER GENERALEKRETÄR

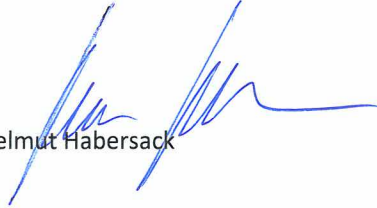
DER PRÄSIDENT

DER ZKR

DER KHR



Bruno GEORGES



Helmut Habersack

Unterschrieben in 2 Exemplaren